



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

**Vernehmlassung zum Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Kirchenverfassung:
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

Angaben zum Absender

Name und Adresse:
Grüne Kanton Luzern

Brüggligasse 9
Postfach 7359
6000 Luzern 7

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:
Hans Stutz,
Kantonsrat Grüne
Reckenbühlstrasse 2
6005 Luzern

Telefonnummer: 079 646 45 32

E-Mail-Adresse: hans.stutz@lu.ch

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **28. Februar 2017** an das Finanzdepartement des Kantons Luzern, Kanzlei, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern, zu senden.

Mit der Zustellung in elektronischer Form (Word-Format) an die E-Mail-Adresse angela.kueng@lu.ch erleichtern Sie uns die Arbeit. Sie finden sowohl die elektronische Fassung der Fragen als auch die Vernehmlassungsvorlage unter http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen (> Vernehmlassungen Finanzdepartement).

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Vorbemerkungen:

Es ist schon erstaunlich, dass der Regierungsrat knapp zehn Jahre brauchte, um die Forderung der neuen Kantonsverfassung in eine wenig umfangreiche Gesetzesvorlage zu giessen.

Die Grünen Luzern gehen weiter davon aus, dass

1. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften umgesetzt werden muss

2. die rechtlichen Grundlagen so formuliert werden, dass alle anerkannten Religionsgemeinschaften am Ertrag der obligatorischen Kirchensteuern juristischer Personen partizipieren können (solange diese erhoben werden).

Finanzpolitische Steuerung

Frage 1

Sind Sie mit der Unterteilung der einleitenden gemeinsamen Bestimmungen in "Organisation" und "Kirchensteuer juristischer Personen" einverstanden?

☒ ja ☐ nein

Bemerkungen:

Frage 2

Sind Sie mit dem neuen § 9^{ter} einverstanden?

☐ ja ☒ **nein**

Bemerkungen:

§ 9^{ter} ist dahingegen zu ergänzen, dass bei den Angeboten „Soziale Tätigkeiten“ weder Missionierung, noch religiöse Praxis (wie Messen, Predigten, Gebete etc.) betrieben werden dürfen. Ebenfalls sollen keine religiösen Schriften der Landeskirchen aufliegen dürfen.

Eine solche Regelung kann allenfalls auch in § 9^{quater} untergebracht werden!

Frage 3

Sind Sie mit dem neuen § 9^{quater} einverstanden?

☐ ja ☒ **nein**

Bemerkungen:

1 c. soll lauten: „Unterstützung des sozialen Lebens, ~~kirchliche~~ Sozialberatung“.

Es ist nicht nachvollziehbar, worin der Unterschied zwischen Sozialberatung und kirchlicher Sozialberatung bestehen könnte. Ausser man geht davon aus, dass letztere eine Sozialberatung im Sinne einer Kirche sein soll, was aber diskriminierend gegenüber Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, bzw. gegenüber Religionslosen sein könnte.

Auch ist die Forderung einer nicht-diskriminierenden Praxis kirchlicher „Sozialer Tätigkeiten“ explizit ins Gesetz aufzunehmen, dies durch

Anfügen eines **Abs. 2**

Zugang zu den Angeboten müssen alle EinwohnerInnen des Kantons Luzern haben, unabhängig der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Frage 4

Sind Sie mit dem neuen § 9^{quinqies} einverstanden?

X ja ☐ nein

Bemerkungen:

Frage 5

Sind Sie mit dem neuen § 9^{sexies} einverstanden?

X ja ☐ nein

Bemerkungen:

Frage 6

Sind Sie mit dem neuen § 9^{septies} einverstanden?

X ja ☐ nein

Bemerkungen:

Frage 7

Sind Sie mit dem neuen § 9^{octies} einverstanden?

X ja ☐ nein

Bemerkungen:

Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen!